

Ausbildung im Ausbildungsverbund

Durch den **Ausbildungsverbund** wird die Ausbildung auch in jenen Lehrbetrieben ermöglicht, in denen die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können.

Die Ausbildung ist in einem solchen Betrieb somit auch dann zulässig, wenn ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder

einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung erfolgen. Die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse müssen jedoch überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb selbst ausgebildet werden können.

Die ergänzende Ausbildung muss im Lehrvertrag (bzw. in einem Anhang) vereinbart werden und ist bei dessen Anmeldung zur Eintragung vorzulegen. Diese Vereinbarung hat jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu enthalten, die außerhalb des eigentlichen Lehrbetriebes in einem anderen, hierfür geeigneten und genau zu bezeichnenden Betrieb vermittelt werden. Es ist weiters auch – zumindest nach Lehrjahren – anzugeben, wann diese Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes durchgeführt wird und wie lange sie dauert. Wenn dabei nicht auf öffentlich ausgeschriebene und regelmäßig angebotene Kursmaßnahmen geeigneter Einrichtungen Bezug genommen wird, ist diese Vereinbarung zusätzlich von dem zu unterfertigen, der die Verpflichtung zur Durchführung der ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen übernimmt.

Eine ergänzende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes zur Erfüllung des Berufsbildes gehört zu den Pflichten des Lehrberechtigten und hat daher auf Kosten des Lehrberechtigten und unter Anrechnung auf die betriebliche Arbeitszeit zu erfolgen. Wenn ein Lehrling der vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt, berechtigt dieses Verhalten den Lehrberechtigten, das Lehrverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Wenn hingegen einem Lehrling die vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigten Grund nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird, berechtigt dies den Lehrling, aus dem Lehrverhältnis vorzeitig auszutreten.